

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bmf-grundsatzlich-keine-steuerbefreiung-fuer-grenzueberschreitende-befoerderungsleistungen-von-unterfrachtfuehrern.html>

📅 06.10.2021

Indirekte Steuern/Zoll

BMF: Grundsätzlich keine Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Beförderungsleistungen von Unterfrachtführern

Das BMF hält an der restriktiven Auslegung der Steuerbefreiungsvorschrift gemäß § 4 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa UStG fest und äußert sich präzisierend zu Haupt- und Unterfrachtführerkonstellationen. Auf was muss sich das Speditionsgewerbe jetzt einstellen?

Hintergrund

Grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und andere sonstige Leistungen sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG steuerfrei. Bis zur EuGH Entscheidung in der Rechtssache L.C. (Urteil vom 29.06.2017, C-288/16) vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Steuerfreiheit der Leistungen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen nicht voraussetzt, dass die entsprechenden Umsätze unmittelbar an den Ausführer oder den tatsächlichen Empfänger erbracht werden. Die Steuerbefreiung wurde ausdrücklich auch für Leistungen des Unterfrachtführers und für die Besorgung entsprechender Leistungen gewährt. In der Rechtssache L.C. entschied der EuGH dann, dass die Steuerbefreiung nicht anwendbar ist, wenn es sich bei der Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat handelt, bei dem die Leistungen nicht unmittelbar an den Versender oder den Empfänger dieser Gegenstände erbracht werden.

Mit Schreiben vom 06.02.2020 reagierte die Finanzverwaltung und schloss sich der Auffassung des EuGH an. Beförderungen von Gegenständen in das Drittland sind steuerfrei, wenn die Beförderungsleistung vom Frachtführer unmittelbar an den Versender oder Empfänger erbracht wird. Hingegen sind Leistungen von Unterfrachtführern vom Anwendungsbereich der Steuerbefreiung grundsätzlich ausgenommen. In der Praxis traten allerdings vermehrt Zweifelsfragen zur Person des Versenders im Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil sowie Schwierigkeiten bei der Umsetzung, insbesondere bei programmgesteuerten Abläufen, auf. Um den Unternehmen daher mehr Zeit für die Umsetzung zu geben, verlängerte die Finanzverwaltung mit einem späteren Schreiben den Zeitraum der Nichtbeanstandungsregelung. Die Finanzverwaltung beanstandet es daher für vor dem 31.12.2021 ausgeführte Umsätze nicht, wenn die bisherige Rechtslage zu Abschn. 4.3.2 Abs. 4 UStAE angewendet wird.

Änderung des Abschn. 4.3.2 Abs. 4 und Abs. 3 UStAE

Mit Schreiben vom 27.09.2021 hat das BMF erneut den Umsatzsteueranwendungserlass geändert und weitere Klarstellungen hinzugefügt.

Grenzüberschreitende Beförderungsleistungen von Unterfrachtführern bleiben grundsätzlich steuerpflichtig. Denn der Unterfrachtführer erbringt seine Beförderungsleistung nicht unmittelbar an den Versender oder Empfänger, sondern an den Hauptfrachtführer. Versender ist der liefernde Unternehmer. Empfänger ist der Abnehmer.

Bedient sich der Hauptfrachtführer zur Bewirkung des Beförderungserfolgs eines Unterfrachtführers und werden zudem Gegenstände befördert, für die der Hauptfrachtführer der liefernde Unternehmer ist, liegt eine gemischte Sendung vor. In diesem Fall gilt grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Lediglich die grenzüberschreitende Beförderungsleistung des Unterfrachtführers bezüglich der Gegenstände, für die der Hauptfrachtführer der liefernde Unternehmer ist, ist steuerfrei. Die Finanzverwaltung beanstandet es jedoch nicht, wenn die Beförderungsleistung insgesamt als steuerpflichtig behandelt wird.

Für Hauptfrachtführer gelten besondere Nachweispflichten. Der Hauptfrachtführer hat nachzuweisen, dass er Leistungen unmittelbar an den Versender oder den Empfänger

erbringt. War trotz Aufwendung der gebotenen Sorgfalt nicht zu erkennen, dass die Angaben unzutreffend waren, kann die Steuerbefreiung im Billigkeitswege dennoch gewährt werden.

Die Grundsätze sind für Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 ausgeführt werden.

Anmerkung

Die Finanzverwaltung geht im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung in Rechtssache L.C. weiterhin davon aus, dass die Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen grundsätzlich restriktiv auszulegen ist. Nach dem EuGH setzt die Steuerbefreiung voraus, dass die Leistungen tatsächlich zur Ausfuhr oder Einfuhr beitragen und unmittelbar an den Ausführer, den Einführer oder den Empfänger der Gegenstände erbracht werden. Auch nach der Verwaltungsauffassung ist für die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung das Unmittelbarkeitskriterium entscheidend.

Betroffene Unternehmer im Speditionsgewerbe, insbesondere Subunternehmer, sollten vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung und Verwaltungsanweisung prüfen, ob sie Leistungen in vergleichbaren Konstellationen erbringen.

Betroffene Normen

§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa UStG, Art. 146 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL

Fundstellen

BMF, Schreiben vom 27.09.2021, [III C 3 - S 7156/19/10002 :006](#)

BMF, Schreiben vom 14.10.2020, [III C 3 - S 7156/19/10002 :002](#)

BMF, Schreiben vom 02.06.2020, [III C 3 - S 7156/19/10002 :002](#)

BMF, Schreiben vom 06.02.2020, [III C 3 - S 7156/19/10002 :001](#)

EuGH, Urteil vom 29.06.2017, [C-288/16](#), L.C.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

